

9. 1. Zur rechtlichen Beurteilung des Aufopferungsanspruchs auf Grund einer Baupolizeiverfügung, die zur Sicherung eines noch nicht offengelegten Fluchtklinienplanes eine Baugenehmigung versagt.

2. Gegen wen richtet sich der Aufopferungsanspruch, wenn diese Verfügung zur Sicherung eines im Fluchtlinienplan vom Ruhr-Siedlungsverband vorgesehenen „Verkehrsbandes“ erfolgt ist? Einl. z. Pr. UR. §§ 74, 75. GG. § 13. Preuß. Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) in der Fassung des Art. I des Wohnungsgef. vom 28. März 1918 (GS. S. 23) § 11. Preuß. Gef. vom 5. Mai 1920, betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (GS. S. 286) § 16 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1935 i. S. Preuß. Staat (Weil.) w. L. (M.). VII 41/35.

I. Landgericht Essen.

Der Kläger, ein Spediteur, ist Eigentümer eines Baugrundstücks in G. Im Jahre 1930 beabsichtigte er, auf diesem Grundstück ein Lagerhaus zu errichten. Er beantragte bei der Baupolizeibehörde in G. die Bauerlaubnis. Es gelang ihm aber nur, eine mit einer Widerrufsklausel versehene Bauerlaubnis zu erhalten, die folgenden Wortlaut hat:

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs erteilt. Die genehmigten baulichen Anlagen sind zu beseitigen und der frühere Zustand ist wieder herzustellen, sobald dies mit Rücksicht auf den Ausbau der auf dem angrenzenden Verkehrsband V 9 (Rb) vorgesehenen Bahnanlagen vom Siedlungsverband verlangt wird.

Zum Verständnis dieser Klausel wird auf das preußische Gesetz betreffend die Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920, insbesondere dessen § 16, hier wiederum dessen Absatz 2, hingewiesen. Auf Grund dieser Vorschrift hatte der Verband eine Fluchtlinie für ein Verkehrsband (d. h. einen Geländestreifen, der Verkehrsmitteln jeder Art, insbesondere Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Kraftwagen dienen soll) festgesetzt. Die in § 17 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebene Offenlegung, mit welcher nach § 16 Abs. 2 daselbst die Rechtswirkungen des § 11 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 beginnen, war noch nicht erfolgt. Die vorerwähnte Fluchtlinie bedingte die Beseitigung des vom Kläger geplanten Baues. Die gegen den Bescheid vom 16. Januar 1931

vom Kläger beim Verbandspräsidenten des Ruhrfiedlungsverbandes (vgl. §§ 24, 25 des Gef. vom 5. Mai 1920) erhobene Beschwerde wurde von diesem zurückgewiesen. Der Kläger hat dann die Ausführung des geplanten Baues unterlassen.

Er erhebt nunmehr gegen den Beklagten Ansprüche, die er auf die §§ 74, 75 Einl. z. Pr. RM. (sog. Aufopferungsanspruch) stützt. Er hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 30000 RM. nebst Zinsen zu verurteilen. Er ist der Meinung, daß die ihm nur unter Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs erteilte Bauerlaubnis ihrer Verfassung gleichzustellen sei. Dadurch sei der Verkaufswert seines Grundstücks erheblich gemindert worden, auch habe er in seinem Gewerbebetrieb um deswillen schwere Einbußen erlitten.

Der Beklagte hat u. a. insbesondere geltend gemacht, die Klage sei nicht gegen ihn, sondern gegen den Ruhrfiedlungsverband zu richten. Auch habe der Kläger den Schaden mindestens zum Teil selbst verschuldet, indem er es unterlassen habe, gegen den Bescheid des Verbandspräsidenten den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten und den geplanten Bau zunächst einmal zu errichten.

Das Landgericht hat den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die vom Beklagten gegen dieses Urteil unter Übergehung der Berufungsinstanz eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

I. Die Ausführungen des Landgerichts über die Zulässigkeit des Rechtswegs sind in der Revisionsinstanz von Amts wegen nachzuprüfen. Sie geben zu einer rechtlichen Beanstandung keinen Anlaß (vgl. RGZ. Bd. 137 S. 183 [188, 189], Bd. 144 S. 325 [329]). Auch kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Anspruch, der Gegenstand dieses Rechtsstreits ist, in schlüssiger Weise auf die Verletzung eines subjektiven Rechts gegründet ist, wie sie nach ständiger Rechtsprechung Voraussetzung des Aufopferungsanspruchs ist. Ebenso zu billigen sind die Ausführungen des Landgerichts, in denen es die Geltendmachung des Aufopferungsanspruchs dann für begründet hält, wenn, wie hier, eine Polizeiverfügung vor der Offenlegung des Fluchtlinienplanes, aber mit Rücksicht auf die in ihm enthaltene Fluchtlinienziehung und zu deren Sicherung, einem Bauvorhaben die Genehmigung verweigert und wenn diese Polizeiverfügung einen recht-

mäßigen Akt der Verwaltungsbehörde darstellt. Es genügt in dieser Hinsicht, auf die vom Landgericht angeführte ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 28 S. 275, Bd. 126 S. 356 [360 flg.], Bd. 140 S. 276) zu verweisen, an der auch der erkennende Senat festhält. Diese Grundsätze sind, wie auch die Revision zutreffend ausführt, selbstverständlich auch für eine polizeiliche Verfügung anwendbar, die zur Sicherung einer vom Ruhrverband nach § 16 Abj. 2 des Gesetzes betr. die Verbandsordnung festgesetzten Fluchtlinie ergangen ist. Dem Landgericht ist auch weiter darin beizutreten, daß im vorliegenden Fall die Geltendmachung des Aufopferungsanspruchs nicht durch irgendwelches Sondergesetz, insbesondere nicht durch das preussische Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 ausgeschlossen wird, und weiter darin, daß — wie das Reichsgericht (RGZ. Bd. 139 S. 285, Bd. 140 S. 276 [285 flg.], Bd. 144 S. 325 [330 flg.]) bereits wiederholt ausgesprochen hat — die Geltendmachung des Aufopferungsanspruchs nicht durch die Bestimmungen in Kap. III §§ 1, 2 des Sechsten Teiles der Zweiten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279, 309/310) ausgeschlossen wird. Schließlich hat das Landgericht mit Recht den Einwand mitwirkenden Verschuldens des Klägers als des Berechtigten des Aufopferungsanspruchs mit der Erwägung abgelehnt, daß gegenüber dem Aufopferungsanspruch die Berufung auf Mitverschulden des Berechtigten nicht möglich sei (RGZ. Bd. 140 S. 276 [288]). Gegen alle diese Erwägungen hat die Revision auch keine Beanstandungen erhoben.

II. Den Kernpunkt des Streits bildet in diesem Rechtszug nur mehr die Frage, ob sich der Aufopferungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten richten kann. Diese Frage hat der erste Richter bejaht; die Revision will sie verneint wissen. Das Landgericht hat dazu erwogen: Begünstigt im Sinn der Rechtsprechung des Reichsgerichts sei diejenige öffentliche Körperschaft, deren Belange durch den Eingriff der Staatsverwaltung in die Rechte eines Staatsbürgers unmittelbar gefördert werden sollten. Das könne in der den Eingriff enthaltenden Verfügung ausdrücklich bestimmt sein, es könne sich auch aus den Umständen ergeben. In der Polizeiverfügung, durch welche hier die Bauerlaubnis von den erwähnten Bedingungen abhängig gemacht worden sei, werde nicht ausdrücklich gesagt, daß dies zu Gunsten des Beklagten geschehe. Die Prüfung ergebe aber, daß nach den Umständen die durch den erwähnten Eingriff geförderte Ein-

richtung unmittelbar den Belangen des Staates diene. Die Verfassung (wie das Landgericht die einschränkenden Bedingungen der Bauerlaubnis wegen ihrer Wirkung nennt) sei erfolgt mit Rücksicht auf die gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandsordnung geplante Fluchtlinie eines Verkehrsbandes, auf dem später Verkehrswege für Eisenbahnen, Kraftwagen usw. ausgebaut werden sollten. Derartige Einrichtungen dienten, da sie vor allem den zwischengemeindlichen Verkehr fördern sollten, ihrer Natur nach wesentlich dem allgemeinen Wohl des Staates und nicht örtlichen Sonderbelangen. Aus diesem Grunde sei der Preussische Staat durch den Eingriff in die Rechte des Klägers begünstigt und deshalb der richtige Beklagte für den Klagenanspruch. Es könne dahingestellt bleiben, ob neben dem Beklagten noch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere der Ruhrsiedlungsverband, als Verpflichtete in Frage kämen. Nachdem einmal feststehe, daß jedenfalls auch der Beklagte verpflichtet sei, würde er neben etwa außerdem verpflichteten Körperschaften als Gesamtschuldner haften; er könne also auch allein in Anspruch genommen werden.

Dem Landgericht ist im Ergebnis, wenn auch nicht in den Einzelheiten seiner Begründung beizutreten.

Es ist mehrfach vom Reichsgericht erörtert worden, gegen wen der Anspruch des aus §§ 74, 75 Einl. z. Pr. OR. Entschädigungsberechtigten dann zu richten ist, wenn mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts durch den staatshoheitlichen Eingriff, aus dem die Ersatzansprüche entspringen, sei es unmittelbar oder mittelbar — mehr oder weniger — begünstigt werden. Denn daß, entgegen dem Wortlaut des § 75 a. a. D., nicht der Staat allein als entschädigungspflichtig in Betracht kommt, das ist schon in dem Urteil des V. Zivilsenats vom 8. Juli 1891 (RGZ. Bd. 28 S. 275) als selbstverständlich angenommen, dann in dem Urteil desselben Senats vom 21. September 1895 (RGZ. Bd. 36 S. 273) bereits als feststehende Rechtsprechung bezeichnet und seither stets festgehalten worden; vielmehr tritt an die Stelle des Staates nach diesem Urteil (S. 273 [275]) „das durch den Eingriff begünstigte Gemeinwesen“. Der V. Zivilsenat hat damals noch keine Einschränkung getroffen dahin, daß neben dem Staate oder an seiner Stelle nur Gemeinden aus jenem Anspruch verpflichtet sein könnten. Auch in dem Urteil vom 30. Oktober 1912 (RGZ. Bd. 80 S. 298

[305]) wird vom VI. Zivilsenat noch — neben dem Staate — von den „Kommunalverbänden, insbesondere den Gemeinden“ als ersatzpflichtigen Körperschaften gesprochen. Dagegen führt das Urteil des jetzt erkennenden Senats vom 18. März 1913 (RGZ. Bd. 82 S. 81) aus, von „der Rechtsprechung“ seien regelmäßig als entschädigungspflichtige Körperschaften nur der engste Kreis, die Gemeinde, und die allumfassende Gemeinschaft, der Staat selbst, herangezogen worden, und daran sei festzuhalten; sobald der Eingriff in einer über lediglich örtliche Belange hinausgreifenden Weise dem allgemeinen Wohle diene, sei als entschädigungspflichtig nur der Staat in Betracht zu ziehen, nicht auch einer der zwischen Staat und Gemeinde stehenden öffentlich-rechtlichen Verbände (Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise). Diese Einschränkung erweise sich schon aus praktischen Erwägungen als geboten, denn der Staat, ein lebender Organismus, leide mittelbar, wenn einer seiner Teile leide; er habe Nutzen, wenn das Wohl seiner Teile gefördert werde.

Freilich hat, worauf die Revision hinweist, das Reichsgericht mehrfach auch andere öffentlich-rechtliche Verbände als den Staat oder die Gemeinden für ersatzpflichtig erklärt, so in dem bei Eger Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 23 S. 233 abgedruckten Urteil des III. Zivilsenats vom 13. Januar 1905 eine Kleinbahn-Gesellschaft, in dem bereits erwähnten, in RGZ. Bd. 36 S. 276 abgedruckten Urteil des V. Zivilsenats vom 21. September 1895 eine Gesamtkörperschaft von Reichsverbänden und in dem in RGZ. Bd. 118 S. 22 abgedruckten Urteile des IV. Zivilsenats vom 11. Juli 1927 eine Kirchengemeinde (wobei noch in diesem Urteil allgemein der Satz ausgesprochen wird, daß „die engere Gemeinschaft“ zur Entschädigung verpflichtet sei, welcher der Eingriff zugute kommt).

Ob diese und ähnliche Entscheidungen, wie die Revision meint, abweichen von dem in RGZ. Bd. 82 S. 81 ausgesprochenen Grundsatz, wonach nur der engste und der weiteste Verband — Gemeinde und Staat — als Träger jener Entschädigungspflicht in Betracht kommen, ob sie nicht vielmehr durchaus mit jenem Grundsatz vereinbar sind, kann dahingestellt bleiben. Ebenjowenig bedarf es hier der Nachprüfung des vom erkennenden Senat im 82. Bande ausgesprochenen Satzes, der Staat sei entschädigungspflichtig, sobald der Eingriff in das Privateigentum in einer über lediglich örtliche Belange hinausgreifenden Weise dem allgemeinen Wohle diene, so

daß in allen diesen Fällen die zwischengeordneten öffentlich-rechtlichen Verbände (Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und wohl auch die ihnen sonst entsprechenden Mittelstellen bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften) ausgeschaltet bleiben müßten. Denn die Entscheidung des Landgerichts rechtfertigt sich schon aus anderen Erwägungen.

Durch den Eingriff in die Privatrechte des Klägers, aus dem dessen Aufopferungsanspruch entspringt, ist nämlich der verklagte Staat unmittelbar begünstigt, so daß hier dahinstehen mag, ob daneben auch noch der Ruhrfriedlungsverband als unmittelbar begünstigte Körperschaft angesehen werden kann und ob auch er ersatzpflichtig ist. Kommt aber der Staat als unmittelbar begünstigte Körperschaft in Betracht, so hat er jedenfalls die Entschädigungspflicht zu tragen. Die Frage, ob er allein oder als Gesamtschuldner (RGZ. Bd. 82 S. 83) neben einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft haftet, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits. Der Staat würde als Verpflichteter nur dann ausscheiden, wenn sich bei der Prüfung, wem das Ergebnis des Eingriffs nach dessen Zweck zugute kommt, herausstellen würde, daß es dem allgemeinen Staatszwecke überhaupt nicht (RGZ. Bd. 82 S. 81) oder jedenfalls nicht unmittelbar frommt. So liegt aber die Sache hier nicht, im Gegenteil sind es vornehmlich und unmittelbar Staatszwecke, die durch den Eingriff gefördert werden sollten. Das ergibt sich aus der Betrachtung der Entstehungsgeschichte des Ruhrfriedlungsverbandes und des Zweckes, der durch ihn erreicht werden sollte.

Die allgemeine Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (Drucksache Nr. 1741 A der Verfassunggebenden Preussischen Landesversammlung, Tagung 1919/1921, 6. Band S. 2670 flg.) führt aus:

Das Gesetz ist dazu bestimmt, in besonders einschneidender und nachdrücklicher Weise zur Beseitigung einer Notlage beizutragen, deren schnelle Bekämpfung ebenso im Interesse Preußens, wie des Deutschen Reiches, wie des ganzen festländischen Europas liegt. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, die Kohlenförderung auf den Friedensstand zu heben oder gar darüber hinaus zu steigern. Eine solche Förderungssteigerung ist aber die Voraussetzung für die Inangahaltung unseres gesamten wirtschaftlichen

Lebens . . . Eine schnelle Steigerung der Kohlenförderung ist nur durch die Anlegung weiterer Bergarbeiter im Ruhrkohlenbezirk zu erreichen . . .

Die Begründung legt dann dar, daß sich der Ruhrkohlenbezirk über zwei Provinzen und drei Regierungsbezirke erstrecke; es werden die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten geschildert, die sich daraus für das Siedlungswerk ergeben müßten. Weiter wird ausgeführt, daß die Voraussetzung für die Begründung und das Bauen von Siedlungen die Schaffung der dazu erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen und organisatorischen einheitlichen Grundlagen sei; an die Stelle der Vielfältigkeit habe nur ein Gemeindeverband und eine staatliche Stelle zu treten; nach der kommunalen Seite hin komme sonach nur die aus dem Begriff der Selbstverwaltung sich ergebende Neugründung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes aus den beteiligten Land- und Stadtkreisen in Frage, der in der Beschränkung auf den Siedlungszweck Träger derjenigen Zuständigkeiten werden solle, die bisher seinen Mitgliedern oder der Einzelgemeinde in dieser Hinsicht obgelegen hätten. Auf der anderen Seite könnten die staatlichen Zuständigkeiten nur einer besonderen staatlichen Stelle übertragen werden, einer kleinen nur für diesen Zweck bestimmten, neu zu errichtenden Staatsbehörde, die räumlich mit der Kommunalverwaltung des Verbandes eng verbunden und unmittelbar den zuständigen Zentralbehörden unterstellt sei. Diesen (und sonst hier nicht im einzelnen in Betracht kommenden) leitenden Gesichtspunkten trage der Entwurf des Gesetzes Rechnung. Die auf dem Gebiete des Siedlungswesens bisher den verschiedensten Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie einer größeren Zahl von staatlichen Behörden obliegenden Zuständigkeiten sollten . . . den Verbandsorganen und Verbandsbehörden übertragen werden. Dementsprechend sind in § 3 des Gesetzes die kommunalen Organe des neuen Verbandes aufgezählt, während in §§ 24 fgg. ausführlich von den diesen kommunalen Organen entsprechenden staatlichen Stellen die Rede ist. Nach § 1 der Einzelbegründung des Gesetzes sollten nur solche Aufgaben dem Verband übertragen werden, die zur Erreichung des Siedlungszweckes unbedingt erforderlich seien. Bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs gab der Regierungsvertreter, Minister für Volkswohlfahrt Stegerwald, dem oben erwähnten Zwecke des Gesetzes mit den Worten Ausdruck, mit dem Ruhrfiedlungsverband würden

„lediglich und ausschließlich Siedlungszwecke verfolgt“. Auch in der weiteren Beratung ist dieser Zweck des Gesetzes von verschiedenen Seiten wiederholt hervorgehoben worden (vgl. Sitzungsberichte der Verfassunggebenden Preussischen Landesversammlung 1919/1921, 7. Band S. 9001 flg. und 9. Band [2. und 3. Beratung] S. 11329 flg.). Der Zweck, den hiernach der Gesetzgeber mit diesem Gesetze verfolgte, hat auch im Gesetze selbst unmittelbar Ausdruck gefunden, so schon in § 1 „zur Förderung der Siedlungstätigkeit“, in der Aufzählung der Aufgaben des Siedlungsverbandes, — vgl. insbesondere Nr. 4 daselbst —, sowie in der Bezeichnung des Verbandes als eines Siedlungsverbandes.

Hieraus ergibt sich, daß der Ruhrfiedlungsverband geschaffen und unter dem Gesichtspunkt eingerichtet wurde, weitgreifende und wesentliche Staatszwecke zu erfüllen. Soweit die zur Erfüllung dieser Zwecke erforderliche Tätigkeit sonst den Gemeinden und sonstigen kommunalen Selbstverwaltungskörpern oblag, sollte sie von dem Verband als Selbstverwaltungskörper gewährleistet werden; soweit sie sonst Staatsbehörden oblag, sollten auch hier neu geschaffene Staatsbehörden in Wirkung treten. In beiden Fällen aber handelte es sich ausschließlich um die Förderung eines bestimmten Zweckes, der weit über den Bereich des Verbandes und auch der ihm angehörigen Provinzen und Regierungsbezirke, nicht zu reden von Gemeinden, hinausreicht und der auch insoweit nichts mit den Eigenzwecken von Selbstverwaltungskörpern zu tun hat, als er sich im Rahmen selbstverwaltender Tätigkeit zu verwirklichen hat. Alle Bestimmungen des Gesetzes dienen vielmehr dem einen großen Zwecke, und es kann nicht von Bedeutung sein, ob sie ihm mehr oder weniger unmittelbar dienen. Es kann auch darauf nicht ankommen, ob der Anlaß, der zur Einbringung und Verabschiedung des Gesetzes geführt hat, in der Art und in dem Umfange heute noch fortbesteht. Es wäre deshalb auch für die hier zu entscheidende Frage gleichgültig, ob der Plan, der im Jahre 1920 bestand, 150 000 Arbeiter zu Kohlenförderungszwecken im Ruhrkohlengebiet neu anzusetzeln (Allgemeine Begründung a. a. D. S. 2670), später als zur Erreichung dieses Zweckes ungeeignet erkannt worden ist (wie Bühler Verwaltungs Gesetze des Reiches und Preußens 1931 S. 253 bemerkt). Entscheidend ist, daß der Verband zur Erfüllung wichtiger Staatsaufgaben gegründet und eingerichtet worden ist.

Wenn daher nach § 16 des Gesetzes vom 5. Mai 1920 das Fluchtlinienwesen auf den Verband in gewisser Begrenzung übergeht, wenn (§ 16 Abs. 2) der Verband zuständig ist zur Festsetzung von Fluchtlinien für „Verkehrs-Bänder“ (dieser Begriff wird dort erklärt) und wenn dabei auf die Vorschriften der §§ 11, 12, 13a, 14, 15, 15a, 17 des Fluchtliniengesetzes Bezug genommen wird, so wäre es doch durchaus irrig anzunehmen, daß der Verband an die Stelle der Gemeinde als Verpflichteter aus dem Aufopferungsanspruch zu treten hätte, wenn und weil ohne das Ruhrfriedlungsverbandsgesetz diese Verpflichtung vermeintlich die Gemeinde getroffen hätte oder weil es sich dabei um eine Angelegenheit der Selbstverwaltung, nicht um eine solche der (der Gemeinde übertragenen) Baupolizei handle. Nicht darauf kommt es in diesem Zusammenhang an, sondern nur darauf, wessen Zwecke durch die Eingriffsmaßnahmen unmittelbar gefördert werden sollen und gefördert werden. Daß dies Zwecke des Staates sind, kann nach dem Angeführten füglich nicht bezweifelt werden. Andererseits muß die Annahme, daß im Sinne des Aufopferungsanspruchs Zwecke eines Verbandes gefördert werden könnten, aus folgenden Gründen von vornherein starken Bedenken begegnen: Dieser Verband ist selbst ausdrücklich nur zu dem Zwecke gegründet worden, bestimmte Zwecke des Staates und der weiteren Allgemeinheit zu fördern; gerade zu diesem Behufe ist er aus vorhandenen Selbstverwaltungskörpern herausgeschnitten und gebildet worden; eigene Zwecke, die nicht unmittelbare Zwecke des Staates wären, soll er im Gegensatz zu jenen überhaupt nicht verfolgen; dieser Verband stellt im Gegensatz zu anderen Selbstverwaltungskörpern nur ein rein organisatorisches Zweckgebilde, nicht eine natürlich gewachsene und geordnete Lebensgemeinschaft mit eigenen Zwecken, wie Gemeinde und Staat, dar und kann nichts anderes darstellen.

Hiernach ist für den hier zu beurteilenden Fall folgendes zu erwägen: durch die Beschränkung der Bauerlaubnis in dem Bau-schein vom 16. Januar 1931 sollte der ungehinderte Ausbau der auf dem dort bezeichneten „Verkehrsband“ vorgesehenen Verkehrsanlagen sichergestellt werden. Der Ausbau dieser Anlagen war gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1920 durch Festsetzung von Fluchtlinien vorbereitet, die allerdings noch nicht offengelegt waren. Diese Maßnahmen aber dienen unmittelbar der Ermög-

lichung einer noch dichteren Besiedelung des Ruhrkohlenbezirks, der, wie die Einzelbegründung zu §§ 16 bis 18 des Entwurfs (das sind auch diejenigen des Gesetzes) besagt (a. a. O. S. 2675), aus einer Anhäufung von Städten mit beengten eigenen Erweiterungsgebieten besteht und dichter als in irgendeinem sonstigen Teile Deutschlands von zahlreichen Eisenbahnen durchzogen ist; dieser Zustand mache es unmöglich, die Grundlinien eines Bebauungsplanes lediglich vom Standpunkt der einzelnen Gemeinden aus zu entwerfen. Daß aber die noch dichtere Besiedelung des Verbandsgebietes nicht dessen eigenen Zwecken, sondern denen des Staates (durch Ermöglichung der Steigerung der Kohlenförderung) dienen sollte, wurde bereits oben dargelegt. Es wäre sogar durchaus denkbar, daß solch künstlich gesteigerte Siedlung dem Eigenleben des im Verbande zusammengefaßten Gebietes selbst nicht gerade förderlich wäre. Darauf kommt es nicht an; auch darauf nicht, ob einzelne Regelungen, die im Gesetz getroffen sind, eine über den genannten Zweck des Gesetzes hinausreichende Wirkung äußerten und noch äußern können, ähnlich etwa denen des Zweckverbandes Groß-Berlin, mit dem der Ruhrfiedlungsverband oft verglichen worden ist. Entscheidend ist der Zweck, den der Gesetzgeber verfolgt hat und zu dessen Förderung die Anordnung der Baupolizeibehörde getroffen worden ist.

Mag man sich also zu der Frage, ob nicht nur Staat und Gemeinde, sondern auch sogenannte „Zwischenkörperschaften“, wie Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften als Träger der Entschädigungspflicht aus dem Aufopferungsanspruch in Betracht kommen können (RÖZ. Bd. 82 S. 181 verneint das), stellen, wie es immer sei; mag man insbesondere bei Eingriffen, die der Förderung des Verkehrs dienen, mit RÖZ. Bd. 36 S. 281 nur die unmittelbar begünstigte Rechtspersönlichkeit und damit im allgemeinen nur die Gemeinde als verpflichtet ansehen; im vorliegenden Falle läßt jedenfalls die geschichtliche Entwicklung der Entstehung des Ruhrfiedlungsverbandes und der mit seiner gesetzgeberischen Gestaltung ausdrücklich verfolgte Zweck daran keinen Zweifel, daß die den Entschädigungsanspruch erzeugende Eingriffsmäßnahme unmittelbaren Staatszwecken dient und daß als begünstigtes Rechtssubjekt mindestens auch der Staat in Betracht kommt. Dies zwar nicht aus den Gründen, die das Landgericht angeführt hat; der Umstand allein, daß verkehrsfördernde Maß-

nahmen, wie hier die Planung eines bestimmten Verkehrsbandes, vor allem dem zwischengemeindlichen Verkehr dienen und ihn fördern sollen, würde wohl nicht genügen zu der Annahme, daß sie damit ihrer Natur nach dem Staate und nicht örtlichen Sonderbelangen dienen. Solcher Annahme ist ja bereits das Urteil des V. Zivilsenats vom 28. September 1895 (RGZ. Bd. 36 S. 276 [281 unten]) mit beachtlichen Gründen entgegengetreten. Doch kommt es hierauf nicht an, weil sich das Urteil des Landgerichts aus den oben dargelegten Erwägungen als richtig erweist. Die dagegen eingelegte Revision ist sonach zurückzuweisen.